

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Schützenfeste im Bereich der Stadt Schwerte vom 28.02.2003 einschließlich des I. Nachtrages vom 11.05.2009

Aufgrund des § 9 Abs. 3 sowie des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) und § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.02.2003 folgende, durch Beschluss des Rates vom 06.05.2009 geänderte ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 **Westhofen**

Für das Schützenfest im Ortsteil Westhofen auf dem Gelände des ehemaligen Gartenbades (Straße Am Gartenbad) wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- b) samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr
- c) sonntags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- d) montags in der Zeit von 20.00 Uhr bis dienstags 02.00 Uhr

§ 2 **Schwerterheide**

Für das Schützenfest auf der Schwerterheide in der Schützenhalle und auf dem Festplatz, Heidestr. 55, wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- b) samstags in der Zeit von 19.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr
- c) sonntags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- d) montags in der Zeit von 19.00 Uhr bis dienstags 01.00 Uhr

§ 3 **Geisecke**

Für das Schützenfest im Ortsteil Geisecke auf dem Parkplatz der Sportanlage am Buschkampweg wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) samstags von 20.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr

- b) montags von 20.00 Uhr bis dienstags 02.00 Uhr

§ 4 **Wandhofen**

Für das Schützenfest im Ortsteil Wandhofen auf dem Hoesch-Gelände an der Wandhofener Straße wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
b) samstags von 20.00 Uhr bis sonntags um 02.00 Uhr
c) sonntags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
d) montags von 20.00 Uhr bis dienstags 02.00 Uhr

§ 5 **Schwerte-Ost**

Für das Schützenfest in Schwerte-Ost auf dem Gelände des Schützenheimes an der Lichtendorfer Straße wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) samstags von 19.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr
b) sonntags von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 6 **Schwerte-Mitte**

Für das Schützenfest in Schwerte-Mitte auf dem Gelände der Rohrmeisterei wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
b) samstags von 20.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr

§ 7

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

§ 8

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.